



Statuten von

GRUHU - Gruppe für UnterassistentInnen und medizinische Entwicklungszusammenarbeit

Artikel 1

Name, Sitz

- Unter dem Namen «GRUHU | Gruppe für UnterassistentInnen und medizinische Entwicklungszusammenarbeit |» besteht ein Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck

- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen zukünftigen und zurückgekehrten Absolvierenden eines medizinischen Praktikums in Entwicklungsländern.
- Information und Diskussion über medizinische Entwicklungshilfe.
- Unterstützung von Medizinstudenten und -studentinnen bei der Vorbereitung und Verwirklichung eines Praktikums in einem Entwicklungsland.

Artikel 3

Tätigkeit

- Information über Praktikumsplätze in Entwicklungsländern, in denen Basismedizin betrieben wird.
- Nach Möglichkeit Unterstützung bei der Finanzierung des Praktikums.
- Aufrechterhaltung des Kontaktes mit anderen Organisationen für medizinische Entwicklungshilfe und Information über ihre Tätigkeit.
- Veranstaltung von Diskussionsrunden und Anlässen über allgemeine aktuelle Themen im Zusammenhang mit Gesundheit, mit Schwerpunkt Entwicklungsländer.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein:
 - o immatrikulierte oder ehemalige Studierende der Medizin aller Semester
 - o andere im Gesundheitswesen tätige Personen
- Die Mitgliedschaft entsteht durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder können ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung, ihre Ziele und ihre Tätigkeit zu unterstützen.

Artikel 5

Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - o Die Mitgliederversammlung
 - o Der Vorstand
 - o Die Revisionsstelle

Artikel 6

Mitgliederversammlung

- Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung eingeladen. Diese tagt ferner, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.
- Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand organisiert und geleitet.
- Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Statuten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen sind.
- Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - o Vorstands- und Präsidiumswahlen und Erteilung der Décharge
 - o Neubestimmung bzw. Bestätigung der Revisionsstelle
 - o Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - o Änderung der Statuten
 - o Fusion des Vereins mit einem anderen Verein
 - o Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- Beschlüsse gemäss den Absätzen e. (Fusion) und f. (Auflösung) erfordern die Wahlbeteiligung von 1/3 aller Mitglieder und eine Mehrheit der Anwesenden. In diesen Fällen kann die Stimmabgabe auch brieflich erfolgen.

Artikel 7

Vorstand

- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- Für folgende Funktionen erfolgt die Wahl ausdrücklich:
 - o Präsidium
 - o Vizepräsidium
 - o Finanzen
- Mindestens eine und maximal 3 weitere Person(en), die sich selbst im Vorstand organisieren, können in den Vorstand gewählt werden, welche sich folgenden Aufgaben widmen:
 - o Mitgliederbetreuung
 - o Human Resources
 - o IT, speziell Verwaltung der Website
 - o Events, speziell Organisation und Durchführung der Vorträge und des GRUHU-Days
 - o Betreuung der Social Media-Konti
 - o Sponsoring
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Die Befugnisse des Vorstandes sind:
 - o Allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
 - o Vertretung der Vereinigung nach aussen, namentlich gegenüber Behörden, Gönnern, Spitälern, Fonds, Universitäten
 - o Durchführung von Finanzierungsaktionen
 - o Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
 - o Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Traktanden, Datum, Ort)
 - o De facto Aufnahme der Neumitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
 - o Besprechung und Genehmigung der Einsatzpläne und der finanziellen Unterstützung der PraktikantInnen
 - o Organisation der Weiterbildung (Vorträge, GRUHU-Day)

Artikel 8

Mittel

- Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - o jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - o freiwilligen Beiträgen von ehemaligen PraktikantInnen
 - o Behörden, öffentlichen oder privaten Stipendienfonds oder Stiftungen, Firmen, Verbänden, Vereinen oder anderen Gönnern
 - o Zinsen und anderen Erträgen
- Über die Annahme oder Ablehnung von mit Verwendungsaufgaben verbundenen Gönnerbeiträgen entscheidet der Vorstand.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag leitet sich aus dem Studienjahr ab, in dem ein Mitglied aufgenommen wird und beträgt:
 - o 1. Studienjahr: Fr. 15.-/Jahr
 - o 2. Studienjahr: Fr. 25.-/Jahr
 - o 3. Studienjahr: Fr. 45.-/Jahr
- Der Vorstand ist vom jährlichen Mitgliederbeitrag ausgenommen.
- Der jährliche Beitrag für Nichtstudierende beträgt Fr. 50.-.
- Dieser Betrag kann durch die Mitgliederversammlung neu bestimmt werden.
- Die Mitglieder unterstützen den Vorstand in der Erschliessung neuer Finanzquellen.
- Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Artikel 9

Verwendung der Mittel

- Die Mittel des Vereins werden in erster Linie zur finanziellen Unterstützung der PraktikantInnen eingesetzt.
- Der Beitrag der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt 20% des Vereinsvermögens, aufgeteilt unter allen Weggänger*innen und Anzahl der Einsatzwochen.
 - o Weggänger*innen werden mit maximal 800 Franken pro Monat und mit maximal 2000 Franken insgesamt bei ihrem Praktikum in einem Entwicklungsland unterstützt.
- Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung von PraktikantInnen durch GRUHU:
 - o Beitritt zu GRUHU bis spätestens zum 30. Juni des 3. Studienjahres
 - o Teilnahme an mindestens einem GRUHU-Day und zwei Vorträgen
 - o Einsatzort: In einem Basisspital oder in einem Basisgesundheitsprojekt, kein Einsatz in einer Privatstation oder Privatklinik
 - o Der aktuelle HDI (human development index) des Einsatzlandes muss unter 0.7 sein; oder der IHDI (inequality-adjusted HDI) unter 0.65 wenn der Einsatz in ländlichen (Siedlung mit weniger als 25'000 Einwohnern) Gebieten erfolgt. Es gilt der zuletzt veröffentlichte UNDP Report zum Zeitpunkt der Bewerbung bei GRUHU
 - o Einsatzdauer: mindestens 4 Wochen
 - o Elektronische Bewerbung mit Bewerbungsschreiben, ausgefülltem Einsatzformular und Bestätigung des Einsatzspitals an gruhu.uzh@outlook.com oder Einreichung über die Website bis spätestens am 31. Oktober des 5. Studienjahres.
 - Die Bewerbung gilt als beim Vorstand eingetroffen, sobald die Person vom Vorstand eine Bestätigung erhalten hat.
 - Die Bewerbung wird vom Vorstand bis am 31. Dezember des Einreichungsjahres bestätigt oder abgelehnt.
 - Das Datum des Eingangs der Bewerbung spielt bei der Vergabe der Unterstützung keine Rolle, sofern sie vor dem 31. Oktober geschieht
 - o Verfassen eines Praktikumsberichts (mind. 1500 Wörter) und Halten eines Vortrages über den Einsatz nach der Rückkehr.
 - Der Bericht muss bis zum Tag des Vortrages als PDF an gruhu.uzh@outlook.com gesendet werden.
 - Falls zwei Personen gemeinsam einen Einsatz leisten, darf der Vortrag gemeinsam gehalten werden und ein gemeinsamer Bericht abgegeben werden.
 - o Weitere Aktivitäten nach der Rückkehr im Sinne des Erfahrungsaustausches sind erwünscht.
 - o Während des Einsatzes ist ein zusätzliches Engagement in einem sozialen Projekt nach Wahl erwünscht.

- Die Mitglieder des Vorstandes können sich die effektiven Spesen für Porti, Reisen, Telefon, Papier, Schreibarbeiten usw., die bei Arbeiten im Interesse des Vereins entstanden sind, vergüten lassen. Sie halten diese Unkosten so tief wie möglich.
- Jährlich werden maximal 300.- für vorstandsinterne Anlässe ausgegeben.
- Im Falle einer Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen nach Sicherstellung aller Verbindlichkeiten an eine staatlich anerkannte, gemeinnützige Organisation verteilt.

Artikel 10

Rechnungsprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, als Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung. Dieses prüft die Jahresrechnung und die Belege nach anerkannten Grundsätzen und erstattet der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Rechnungsjahres Bericht.

Artikel 11

Zeichnungsberechtigung

- Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

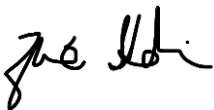
Artikel 12

Inkrafttreten

- Diese Statuten treten am 15.02.2025 in Kraft und ersetzen die Versionen von 1988, 2003, 2004, 2006, 2008, 2009, 2011, 2012, 2015, 2016, 2019.

Datum, Ort: Zürich, Februar 2025

Das Präsidium



Das Vizepräsidium

